

Ergänzende Bestimmungen (EB)

Besucher Kollektiv-Unfallversicherung nach Versicherungs- vertragsgesetz (VVG)

Hinweis:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

Ausgabe 2021

1. Versicherte Personen

In Abänderung von Ziffer 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen gelten als versicherte Personen die im Versicherungsvertrag bezeichneten Personen.

2. Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung von Ziffer 5 der AVB Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen gilt die Versicherung in der Schweiz. Gelten für einzelne Personengruppen spezielle Abmachungen, so sind diese im Versicherungsvertrag erwähnt.

3. Kopfsystem

Ziffer 6 der AVB Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen hat keine Gültigkeit für die Vorsorgeversicherung.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

In Abänderung von Ziffer 8 der AVB Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen sind Unfälle von Kunden oder Besuchern während ihres erlaubten Aufenthalts auf den Grundstücken oder in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers versichert.

5. Heilungskosten

In Abänderung von Ziffer 9.7 der AVB Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen gilt folgender Wortlaut:
Werden durch einen Unfall mitgetragene oder mitgeführte Sachen (zum Beispiel Kleider, Schuhe, Uhren oder Brillen) beschädigt, wird deren Reinigung, Reparatur oder Ersatz bis maximal CHF 10'000.– übernommen. Diese Gegenstände werden zum Neuwert ersetzt, es wird kein Abzug für Abnutzung geltend gemacht.

6. Ermittlung der versicherten Leistungen

In Abänderung von Ziffer 13 der AVB Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen sind die in der Police vereinbarten Deckungen massgebend.